



HVBG

HVBG-Info 08/1994 vom 18.03.1994, S. 0607 - 0608, DOK 533.1:781/017-BSG

**Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen
beim Beitragsausgleichsverfahren (§ 725 Abs. 2 RVO)
- BSG-Beschluß vom 28.09.1990 - 2 BU 135/90**

Zur Frage der Berücksichtigung von anzuzeigenden Arbeitsunfällen
(§ 1552 Abs. 1 RVO) beim Beitragsausgleichsverfahren (§ 725 Abs.
2 RVO);

hier: BSG-Beschluß vom 28.09.1990 - 2 BU 135/90 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom
18.4.1990 - L 17 U 164/89 - (vgl. HVBG-INFO 1990, S. 1321-1326)
folgendes entschieden:

1. Urteil:

Orientierungssatz

Zur Frage welcher Wert den Vor- und Feststellungen des
Durchgangsarztes hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit und der
Anzeigepflicht nach § 1552 RVO im Zusammenhang mit dem
Beitragsausgleichsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO
beizumessen ist.

Das BSG hat mit Beschluß vom 28.9.1990 - 2 BU 135/90 - die
Beschwerde der Beklagten (BG) gegen die Nichtzulassung der
Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig abgewiesen.

2. Urteil:

Orientierungssatz

zum BSG-Beschluß vom 28.9.1990 - 2 BU 135/90 -

Der Hinweis auf die Bedeutung des § 1552 RVO im allgemeinen
und die zentrale Stellung dieser Vorschrift im Rahmen der
Beitragsverfahren nach § 725 Abs. 2 RVO ist nicht geeignet,
eine Rechtsfrage herauszustellen, die über den Einzelfall
hinaus allgemeine Bedeutung hat.